



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Rohwaren der Futtermittelindustrie

1. Ausschließliche Geltung

Der Verkäufer erkennt an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge über Futtermittel-lieferungen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen der Futtermittelwirtschaft gelten. Entgegenste-hende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäu-fers/Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers der Ware vorbehaltlos annehmen.

2. Anschluss an Formularkontrakte

Diese Einkaufsbedingungen gelten vorrangig gegenüber dem vorgelegten Formularkontrakt. Wenn nicht anders vereinbart gilt:

- a) Hamburger Futtermittelschlussschein Nr. II oder
- b) Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

Der Abschluss zu den aufgeführten Bedingungen bleibt auch dann wirksam, wenn der Verkäufer die Einkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksendet.

3. Lieferung

(1) Rechte bei Nichterfüllung: Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen.

(2) Der Verkäufer kann im Falle der Verhinderung der Erfüllung durch Ausfuhr- oder Einfuhrverbote oder vergleichbare behördliche Maßnahmen, Blockaden, Epidemien oder kriegerischen Auseinander-setzungen den Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängern.

(3) Sollte die kontraktliche Erfüllungsfrist um mehr als 30 Tage verlängert werden müsse, so ist jede Partei berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Ablauf dieser Frist ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Partei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Erfül-lungsfrist um weitere 30 Tage. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Ver-gütung als aufgehoben.

(4) Nicht als Force-Majeure-Fälle im Sinne der Ziffer (2) sind zu betrachten:
Behördliche Maßregelungen oder Verwendungsbeschränkungen aufgrund eingeschränkter futtermit-telrechtlicher Verkehrsfähigkeit der Ware, Produktionsstörungen, Maschinenbruch und Havarien, die sich im Verantwortungsbereich des Verkäufers ereignen.

4. Beschaffenheit/Qualität

(1) Unabhängig von allen anderen Dingen muss die Ware verkehrsfähig und gesund sein sowie den gesetzlichen, futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.



(2) Die Probenahme obliegt dem Käufer. Sie erfolgt am Erfüllungsort und wird nach den Bestimmungen in den Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels (EB) § 34 sowie den dort in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen durchgeführt:

Ziffer I: Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufen der Be- und Entladung in gleichmäßiger Weise vorzunehmen. Der Ort, an dem die Probenahme vorgenommen wird, soll für die Probenahme geeignet und dem Laderaum so nahe wie möglich sein. Das Probematerial ist von jeder Partie getrennt zu sammeln, zu mischen und mittels Probenteiler oder vergleichbarem System zu reduzieren und in die nachfolgend näher beschriebenen Beutel bzw. Gefäße zu füllen.

Ziffer II: Bei gesackter Ware ist das Probematerial während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise mit einem Stecher zu entnehmen. Aus dem so gewonnenen Material sind die Proben – wie unter Ziffer I vorgeschrieben – anzufertigen.

Ziffer III: Bei lagernder Ware, lose oder gesackt, hat die Probenahme gleichmäßig verteilt von verschiedenen Stellen und Schichten mittels geeignetem Probenahmegerät zu erfolgen. Die Anfertigung der Proben hat gemäß Ziffer I zu geschehen.

Ziffer IV: Bei Verladung/Lieferung mit Waggon oder Straßenfahrzeug soll die Probenahme mittels Stecher oder automatischem Probenehmer, der den ISO/ICC- oder ähnlichen Normen entspricht, vorgenommen werden; wenn das nicht möglich ist gilt Ziffer I. Dabei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Die Entnahme des Probematerials soll in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5 t geschehen. Aus dem so gewonnenen Probematerial sind die Proben – wie unter Ziffer I vorgeschrieben – anzufertigen.

(3) Im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit müssen zusätzliche Proben gezogen werden (vgl. EB Anhang II, Absatz VIII). Diese Proben können zur Feststellung von unerwünschten/verbotenen Stoffen sowie Kontaminanten und hieraus resultierenden Ansprüchen im Sinne von § 32 der Einheitsbedingungen herangezogen werden. Bei Verladung/Lieferung mit Waggon oder Straßenfahrzeug hat die Entnahme dieser Proben nach Ziffern I bis IV des Anhangs II der Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels zu erfolgen. Als Rückstellmuster soll dann mindestens eine Probe von etwa 500 g in einem feuchtigkeitsundurchlässigen und weitgehend luftdicht verschließbaren Behältnis (z.B. Deba-Safe-Beutel) verwahrt werden, das die Nämlichkeit der Probe und deren unveränderte Zusammensetzung gewährleistet.

5. Beanstandung

(1) Behördliche Befunde haben Vorrang. Untersuchungsergebnisse, die den (inneren) Wert von beanstandeten Futtermitteln hinsichtlich eines Auftretens unerwünschter Stoffe/Kontaminanten betreffen, werden vom Käufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einem zugelassenen Analyseinstitut aus einer repräsentativen, von uns anerkannten Probe erfolgt.

(2) Die erste Probe wird vom Käufer unverzüglich nach Kenntnis vom Mangel veranlasst. Der Käufer zeigt dem Verkäufer eine Beanstandung hinsichtlich der Kontamination der Ware mit verboten/unerwünschten Stoffen unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die 1. Analyse an. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des 1. Analyseattestes die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Unterscheiden sich die Ergebnisse der 1. und 2. Analyse, hat jede Partei das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Vorliegen des 2. Analyseattestes eine 3. Analyse zu verlangen. Das Mittel derjenigen Analysen, die sich am meisten nähern, ist maßgebend.



(3) Ein Mangel liegt dann vor, wenn sich der Vertragsgegenstand nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung (Futtermittel) eignet. Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer wahlweise Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen, von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. In jedem Fall muss/müssen aber die beanstandete, nicht verkehrsfähige Ware und daraus erstellte Erzeugnisse (Mischfutter) zurückgenommen und für alle Schäden gehaftet werden.

(4) Die Rechte des Käufers wegen Mängeln verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

(5) Der Verkäufer muss auf Anforderung des Käufers seine aktuelle Produkthaftpflichtversicherung sowie Rückrufkostenversicherung einsehbar machen und Auskunft über die Höhe der Versicherungssumme geben.

6. Zahlungsabwicklung

(1) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gegen Rechnung und Vorlage des entsprechenden Liefernachweises netto Kasse. Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer berechtigt, wenn der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.

(2) Der Auftraggeber kommt in jedem Fall erst durch Mahnung des Auftragsnehmers in Verzug. Bei Zahlungsverzug stehen dem Nichtsäumigen – unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche - Verzugszinsen zu, die nach der aktuellen Höhe des Zinssatzes European InterBank Offered Rate (EURIBOR) zuzüglich 1 % richten.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Käufer räumt dem Verkäufer gegenüber einen Eigentumsvorbehalt gemäß § 31 Hamburger Futtermittelschlussschein ein.

(2) Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag oder tritt anstelle der Erfüllungsansprüche mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.

8. Anzuwendendes Recht/Gerichtsbarkeit

Der abgeschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht und EU-Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers. Alle Streitigkeiten, die aus dem abgeschlossenen Geschäft sowie aus weiteren damit in Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehend, werden in der Regel durch ein bei einer Deutschen Warenbörse eingerichtetes Schiedsgericht entschieden. Ein genereller Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs besteht nicht. Nach Wahl des Käufers kann eine Entscheidung von Streitigkeiten auch durch die ordentliche Gerichtsbarkeit erfolgen.